

Text zur Planurkunde

zum Bebauungsplan
"Oberst Langenäcker"
der Ortsgemeinde Gerach

- I Rechtsgrundlagen
- II Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)
- III Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i. V. mit § 86 LBauO)
- IV Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Zif. 15, 20 und 25 BauGB)
- V Hinweise

I. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. IS. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterung- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. IS 466)
3. § 86 Abs. 6 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19 ff)

II. Planungsrechtliche Festsetzungen für Geltungsbereich A (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Baugebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet" -WA- gem. § 4 BauNVO ausgewiesen.

1.2 Gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO sind zulässig:

- a) Wohngebäude
- b) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.3 Ausnahmsweise können folgende Vorhaben gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- b) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- c) Anlagen für Verwaltungen

1.4 Folgende gem § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Vorhaben werden gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen:

- a) Tankstellen
- b) Gartenbaubetriebe

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höchstzulässige Zahl der **Vollgeschosse = II**

Das Maß der baulichen Nutzung beträgt höchstens:

Grundflächenzahl	(GRZ)	0,3
Geschoßflächenzahl	(GFZ)	0,6

Die zulässige Grundfläche darf für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen um höchstens 30 v. H. überschritten werden.

2.2 Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach den Vorschriften des § 2 Abs. 4 LBauO Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

3. Höhe der baulichen Anlage

- 3.1 Die Höhe der baulichen Anlage wird durch die Festlegung der maximalen Anzahl der Vollgeschosse bereits geregelt. Zusätzlich wird jedoch eine maximale Traufhöhe festgelegt:

Traufpunkt = die Schnittlinie der Oberkante Dachhaut/Außenkante Außenwand,
wobei sich die Traufpunkthöhe auf die straßenseitige Traufe bezieht.

Traufpunkthöhe

entlang der Haupteinfahrstraßen:

-bergseitig max. 6,00 m

-talseitig max. 5,00 m

die Höhen sind bezogen auf Oberkante Randeinfassung Verkehrsfläche (bei talseitigen Gebäuden kann das Bauwerk bis auf die Höhe der Erschließungsstraße angefüllt werden, die Anfüllung darf jedoch keine wesentliche Änderung des Geländeverlaufs darstellen, max Anfüllhöhe = 1,00 m)

Bezugspunkt bei der Ermittlung der Traufhöhe ist der Hauptbaukörper im Mittel

4. Bauweise

- 4.1 Es gilt die "offene" (o) Bauweise. Zulässig ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern. Die Länge der vorbezeichneten Hausformen darf 30,00 m nicht überschreiten.

5. Garagen und Stellplätze

- 5.1 Die Zulässigkeit von Garagen und überdachten Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche richtet sich nach den Vorschriften der LBauO über Abstandsflächen. Blechgaragen sind nicht zulässig.

- 5.2 Überdachte und nicht überdachte Stellplätze können vor der vorderen Baugrenze zugelassen werden, wenn die Sicherheit im Straßenraum dadurch nicht behindert wird und die jeweils gültigen Vorschriften der LBauO eingehalten werden.

- 5.3 Die Zahl der zu errichtenden Stellplätze richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

- 5.4 Vor Garagen ist bis zur Straßenbegrenzungslinie ein Vorfeld von 5,00 m einzuhalten. Von dieser Vorschrift kann in begründeten Fällen ausnahmsweise abgewichen werden.

6. Nebenanlagen

- 6.1 Im Baugebiet sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 BauNVO zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

- 6.2 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO (Elektrizität, Gas Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen) sind als Ausnahme auch dann zulässig, wenn keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Dies gilt auch für fernmeldetechnische Anlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet.

- 6.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; vor der zur Erschließungsanlage orientierten Baugrenze jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen.

7. Überbaubare Grundstücksflächen

- 7.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenze eingefasst. Die außerhalb dieser überbaubaren Grundstücksfläche liegenden Grundstücksteile sind nicht überbaubar. Dies gilt nicht für die Regelungen bei Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen gem. Ziffer 5 und 6.

- 7.2 Die Abstände der Gebäude zueinander richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der LBauO für Rheinland-Pfalz.

8. Freizuhalten Fläche gem. § 9 Abs. 1 Zif. 10, 21 BauGB

- 8.1 Von jeglicher Bebauung freizuhalten sind:

- die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, ausgenommen Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze nach Ziffer 5 und 6
- die mit einem Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Zif. 20 und 25 BauGB belegten öffentlichen Grünflächen
- die mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit oder eines Erschließungsträgers zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Zif. 21 BauGB)

9. Stellung der baulichen Anlagen

- 9.1 Im Baugebiet ist keine Firstrichtung vorgeschrieben.

10. Verkehrsflächen

- 10.1 Die Erschließungsstraße hat eine Breite von 6 m. Sie wird als gemischt genutzte Verkehrsfläche ohne höhenmäßig abgesetzte Anordnung eines Bürgersteiges angelegt. Die Ausführung erfolgt im Übrigen nach den Richtlinien für den Ausbau von Erschließungsanlagen. Auf die Anordnung von Schrammborden wird verzichtet.

- 10.2 Die jetzt bestehenden Höhenlagen werden sich beim Bau der Straßen verändern. Bauherr und Entwurfsverfasser müssen sich vor Beginn der Planung über die Höhenverhältnisse informieren.

11. Versorgungsflächen, Leitungsführung

- 11.1 Die Linienführung der Leitungen von Wasser, Abwasser, Regenwasser, Stromversorgung, Telefon und Beleuchtungskabel ist innerhalb der Verkehrsflächen oder in öffentlichen Grundstücken vorgesehen.
- 11.2 Die entsprechenden Hausanschlußkästen des RWE/OIE, die jeweils hinter den Verkehrsflächen zwischen zwei Grundstücken ihren Standpunkt haben, sind auf Privatgelände zu dulden. Eine gesonderte Fläche wird nicht ausgewiesen.

12. Abwasserbehandlung, Ableitung von Niederschlags- und Drainagenwasser

- 12.1 Das Schmutzwasser wird durch entsprechende Leitungen einer zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- 12.2 Soweit Niederschlagswasser nicht auf den Grundstücken zurückgehalten werden kann (Verwertung, Versickerung), ist die Einleitung je nach Lage des Baugrundstückes entweder in eine Entwässerungsmulde oder in eine getrennt zu verlegende Regenwasserleitung möglich. Von dort aus mündet das Oberflächenwasser in eine Sickermulde unterhalb (nördlich des Baugebietes), wo es breitflächig versickern kann. Die weiteren Einzelheiten bleiben der detaillierten Entwässerungsplanung vorbehalten. Auch das Wasser aus der Straßentwässerung bzw. das Außengebietswasser wird über das o.g. System der Sickermulde zugeführt.

- Zur Niederschlagswasserbehandlung siehe auch Hinweise unter V dieses Textes

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen für Geltungsbereich A (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBauO)

1. Dach

- 1.1 Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Sattel-(SD), Walm-(WD), Pultdächer (PD) und daraus abgeleitete Formen zulässig.
Flachdächer sind nur für Garagen und Nebenanlagen gestattet.
- 1.2 Es ist eine Dachneigung von 28° bis 45° zulässig
- 1.3 Die Dacheindeckung darf landschaftsbedingt nur dunkel getönt ausgeführt werden (z.B. schwarz, schiefergrau, dunkelbraun, dunkelrot).Eindeckungen mit Wellplatten sind unzulässig.

2. Außenwandflächen

- 2.1 Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind großflächige und blanke Metallelemente sowie grelle Farben zu vermeiden.
Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich Anlagen auf der Dachfläche zur Verwertung von erneuerbaren Energien (Solarzellen, Wärmetauscher o.ä.), die in ihrer Gestaltung dennoch möglichst unauffällig gehalten werden sollten.

3. Einfriedungen

- 3.1 Einfriedungen dürfen straßenseitig und an der seitlichen Grundstücksgrenze bis in Höhe der vorderen Baugrenze nicht höher als 1,80 m sein. An Kurven und Einmündungen von Straßen dürfen Einfriedungen und Bepflanzungen eine Höhe von 0,90 m über Straßenoberkante nicht überschreiten.

4. Vorgärten

- 4.1 Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten, sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

IV. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Geltungsbereich A

1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Mind. 20 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit weitgehend einheimischen Laubgehölzen sowie Bauerngartengehölzen zu bepflanzen gemäß Artenliste 2.

Darüber hinaus ist je 300 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum oder Obstbaum (Hochstamm) gemäß Artenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Die Maßnahmen zur Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen können mit den Maßnahmen zur Versickerung von Oberflächenwasser überlagert werden.

2. Die unverschmutzten von den Dach- und übrigen Versickerungsflächen abfließenden Niederschlagswässer sollen soweit als möglich auf dem Baugrundstück zurückgehalten werden (versickern oder verwerten). Zur Behandlung des Oberflächenwassers wird im Übrigen auf Ziffer II, 12.2 sowie V - Hinweise - verwiesen.
3. Die im Gebiet festgesetzten Muldengräben sind bandartig wie flache Gräben zu gestalten und mit einer Raseneinsaatmischung wechselfeuchter bis frischer Standorte einzusäen. Die Randbereiche sind extensiv zu pflegen. Es ist Wert darauf zu legen, daß das zu versickernde Wasser über eine Oberbodenpassage in den Untergrund gelangt, da diese wichtige Funktionen für die Reinigung des Wassers übernimmt. Die Muldengräben sowie die schmalen Korridore entlang der Muldengräben im Süden und in der Mitte des Baugebietes sind als krautreiche Säume zu entwickeln. Wo es die Breite der Korridore zuläßt sind lineare Gehölzpflanzungen mit Sträuchern und Hecken gemäß Artenliste 4 zu entwickeln.
4. Den Bauherren wird empfohlen fensterlose und ungegliederte Fassaden ab einer Größe von 30 m² durch Rank- und Kletterpflanzen gemäß Artenliste 3 zu begrünen. Die Begrünung von Flachdächern oder flach geneigten Dächern z.B. bei Garagen und Carports ist ebenfalls erwünscht.
5. Zufahrten, Kfz-Stellplätze und sonstige Stell- und Lagerflächen auf den privaten Grundstücken sind wasserdurchlässig zu befestigen. Geeignet sind z.B. Rasengittersteine, weitfugig verlegtes Pflaster (Fugenbreite größer als 2 cm) oder Schotterrasen.
6. Die in der Planurkunde gekennzeichneten Obstbäume (Hochstamm) und andere Gehölzflächen im westlichen und südlichen Bereich des Gebiets sind dauerhaft zu erhalten. Bei einem Ausfall der Bäume sind diese in der darauf folgenden Pflanzperiode zu ersetzen gemäß Artenliste 1.

Die Flächen unter den Bäumen sollten als extensive Wiese angelegt und nicht so häufig gemäht werden.

7. Die Restflächen entlang der Anbindungen der Erschließungsstraße sind als Verkehrsgrün zu gestalten. Die Flächen sind mit einer trockenen Raseneinsaatmischung einzusäen.
8. Die im westlichen und südlichen Randbereich des Baugebiets ausgewiesenen Ausgleichsflächen sind entsprechend den landespflegerischen Zielvorstellungen als Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen anzulegen.

Die Grünzonen sollen parkartig gestaltet werden. Zur Einrahmung des Plangebietes sollen die ausgewiesenen Flächen mit Gehölzen bepflanzt werden. Es sind ausschließlich heimische standortgerechte Bäume, vorzugsweise Obstbäume (Hochstamm) gemäß Artenliste 1 zu verwenden. Im Untergrund sollen Kräutersäume entwickelt werden, die jährlich in einer 2-schürigen Mahd zu schneiden sind. Das Mahdgut sollte abtransportiert werden.

9. Die im westlichen Teil der Planurkunde ausgewiesene Fläche ist derzeit als Sukzessionsfläche mit einigen Einzelbäumen sowie Gebüsch- und Ruderalstrukturen gekennzeichnet. Der östliche Teil der Fläche besteht derzeit aus Grünland. Die Sukzessionsfläche mit den Gehölzen ist zu erhalten (ca. 300 m²). Die restliche Fläche (ca. 770 m²) sollte parkartig mit heimischen standortgerechten Bäumen gemäß Artenliste 1 bepflanzt werden, vorzugsweise mit Obstbäumen. Der Untergrund sollte mit einer Raseneinsaat eingegrünt werden. Die entstehenden Wiesen sollten jährlich in einer 2-schürigen Mahd geschnitten werden. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Geltungsbereich B

Auf den gemeindeeigenen Flächen Parzellen 11/5, 42/1, 51/1 und 32/1 wird als Kompensationsmaßnahme die Extensivierung des Grünlandes und Bepflanzung mit Gehölzstrukturen sowie die Anlage einer naturnahen Versickerungsmulde festgesetzt. Auf der Fläche sind heimische standortgerechte Gehölze im Abstand von 10 - 15 m, vorwiegend Einzelbäume zu pflanzen. Die Bepflanzung sollte als lockerer Gehölzbestand angelegt werden. Die Bäume sind gemäß Artenliste 1 zu pflanzen. Ein Teil der zu pflanzenden Bäume sollte aus Obstbäumen bestehen.

Das vorhandene Grünland ist jährlich durch eine 2-schürige Mahd zu pflegen und das Mahdgut ist zu entfernen. Die 1. Mahd ist jeweils nach dem 15. Juni durchzuführen. Eine Düngung sollte generell unterbleiben. Die innerhalb der Kompensationsfläche vorgesehene Versickerungsmulde ist naturnah zu gestalten (siehe Ziffer 3 zum Geltungsbereich A).

Ersatzmaßnahme im Gemarkungsteil „Am Dröscheldorn“ (nicht in der Planurkunde festgesetzt)

Die Böschung des bestehenden Festplatzes im Bereich des Gemarkungsteils „Am Dröscheldorn“ in Richtung Steinbruchgelände wird wie folgt bepflanzt:

Entlang des Kronenbereiches wird auf einer Länge von ca. 155 m im Abstand von ca. 8 m ein Laubbaum (vorzugsweise Obstbaum Hochstamm) gemäß Artenliste 1 gepflanzt. Dabei sind für die Pflanzungen entsprechende Pflanzlöcher zu graben und gegebenenfalls mit Oberboden entsprechender Qualität anzuschütten. Die Bäume sind in regelmäßigen Abständen zu pflegen. Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in entsprechender Qualität gemäß Artenliste 1 zu ersetzen.

Der Hangfußbereich im nordwestlichen Teil der Böschung wird auf ca. 70 m Länge mit Oberboden entsprechender Qualität partiell angeschüttet und ebenfalls mit Laubbäumen (auf Obstbäume sollte in diesem Bereich verzichtet werden) der Artenliste 1 bepflanzt.

Zuordnungen der Festsetzungen für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a i. V. § 135a - 135c BauGB)

Die Kompensationsmaßnahmen bzw. -flächen unter IV, Geltungsbereich A, Ziffer 3, 8 + 9 dieses Textes werden als Ausgleich für Eingriffe durch die öffentliche Erschließung zugeordnet.

Die außerhalb des Geltungsbereichs A festgesetzten landespflegerischen Ersatzmaßnahmen bzw. -flächen nördlich des Baugebietes im Gemarkungsteil „Im Tal“ bzw. im Gemarkungsteil „Am Dröscheldorn“ (Böschung des bestehenden Festplatzes) werden den auf den privaten Baugrundstücken zu erwartenden Eingriffen zugeordnet.

Artenliste 1**Laubbäume: Stammumfang 12-14 cm in 3xv Qualität (Straßenraum, Grundstücke, Ausgleichsfläche)**

Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Esche	Fraxinus excelsior
Rote Kastanie	Aesculus carnea

Obstbäume: Hochstamm, lokale Sorten (Grundstücke, Ausgleichsfläche)

als besonders winterhart gelten:

Apfel: (die Liste ist nicht vollständig)

Blenheimer Goldrenette
 Bohnapfel
 Grahams Jubiläum
 Kaiser Wilhelm
 Schöner aus Nordhausen
 Weiser Klarapfel

Birne: (die Liste ist nicht vollständig)

Blumenbachs Butterbirne
 Gellerts Butterbirne
 Josephine aus Mecheln
 Madame Verte
 Bergamotte

Artenliste 2**Laubgehölze: Gehölze für den Gartenbereich, Bauerngartengehölze**

Feldahorn	Acer campestre
Kupferelzenbirne	Amelanchier lamarckii
Schmetterlingsstrauch	Buddleia davidii
Hainbuche	Carpinus betulus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Kornelkirsche	Cornus mas
Hasel	Corylus avellana
Bauernjasmin	Philadelphus coronarius
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Flieder	Syringa spec.
Weigelia	Weigelia spec.

Artenliste 3

Pflanzqualität: Strauch mit Topfballen, 3-4 Triebe, 100-125 cm (Rank- und Kletterpflanzen für Fassadenbegrünung)

Pfeifenwinde	Aristolochia durior
Waldrebe	Clematis spec.
Efeu	Hedera helix
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Wilder Wein	Parthenocissus spec.
Echter Jasmin	Jasminum nudiflorum
Geißblatt	Lonicera caprifolium
Baumwürger	Celastrus orbiculatus
Jelängerjelier	Lonicera caprifolium

Artenliste 4

Hecken, Sträucher: (Versickerungsmulden)

Bruchweide	Salix fragilis
Faulbaum	Frangula alnus
Grauweide	Salix cinerea
Hanfweide	Salix viminalis
Ohrweide	Salix aurita
Bluthartriegel	Cornus sanguinea

V. Hinweise

1. Schutz der vorhandenen Bäume

Zum Schutz der vorhandenen Bäume sind während der Bauarbeiten die einschlägigen Regeln zum Schutz von Gehölzen einzuhalten. Gem. der DIN 18920 ist eine Umzäunung vorzunehmen. Die Wurzelbereiche sind vor dem Überfahren zu schützen. Ist die Überfahung nicht zu vermeiden, so sind Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Wurzelschäden durchzuführen.

2. Schutz des Mutterbodens

Zum Schutz des Mutterbodens ist der Oberboden vor Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 3 abzuschieben und zu lagern.

3. Niederschlagswasserbehandlung nach geändertem Landeswassergesetz

Das anfallende Niederschlagswasser soll entsprechend den Zielen des geänderten Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (zuletzt geändert am 05.04.1995) vorrangig auf den einzelnen Grundstücken zurückgehalten, verwertet oder versickert werden. Private Rasenflächen sollen als flache Mulden angelegt werden, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Ist dies nicht möglich, kann die Versickerung des Dachwassers über Rigolen bzw. kiesgefüllte Gräben sichergestellt werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, je Gebäude eine Wasserzisterne mit einer Mindestkapazität von 6 m³ Fassungsvermögen zu installieren, um das Wasser als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) zu nutzen.

Ist eine vollständige Rückhaltung auf den Privatgrundstücken nicht möglich, kann das überschüssige Niederschlagswasser über das geplante Muldensystem bzw. über den Regenwasserkanal der zentralen Sickermulde nördlich des Baugebietes zugeführt werden.

Der Anschluß von Baugrundstücksdrainagen an die Schmutzwasserkanalisation ist unzulässig.

Der Planverfasser ist verpflichtet, sich bei der Verbandsgemeinde über die Details der Entwässerungsplanung zu informieren.

Das vom Außengebiet kommende Niederschlagswasser wird durch einen offenen Graben aufgefangen und über das geplante Entwässerungssystem zur Sickermulde geleitet.

4. Anlegung der Versickerungsfläche im Geltungsbereich B

Gemäß Schreiben der Bezirksregierung vom 31.03.1999 sind bei der Anlegung der Versickerungsfläche unterhalb der Altablagerung im Geltungsbereich B folgende Punkte zu beachten.

1. Die Erdarbeiten sind von einem im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten.
2. Sofern bei den Arbeiten unerwartete Kontaminationen oder Abfälle angetroffen werden, sind unverzüglich das STAWA, Koblenz und die Bezirksregierung Koblenz zu informieren.
3. Der Gutachter hat gegenüber der Bezirksregierung Koblenz zu bestätigen, dass sich die angelegte Versickerung vollständig auf gewachsenem Boden befindet.

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zu Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Gerach, den.....*25.11.1999*.....

Ortsgemeinde Gerach


Ortsbürgermeister

